

## **Auszug aus der Niederschrift über die 09. Sitzung der Bürgerschaft am 11.12.2025**

**Zu TOP: 7.1**

**zur Gesellschaftsform der Volkswerft**

**Einreicher: Thomas Haack, Fraktion Bürger für Stralsund/Adomeit  
vertagt vom 13.11.2025**

**Vorlage: kAF 0134/2025**

Anfrage:

1. Beabsichtigt die Verwaltung noch den Beschluss 2023-VII-08-1177 umzusetzen?
2. Wenn ja, wann sollen nach über zwei Jahren die entsprechenden Ausschüsse informiert werden?

Herr Dr. Raith beantwortet die Fragen im Zusammenhang wie folgt:

In Umsetzung des besagten Beschlusses – aber durchaus auch aus eigenem Antrieb – hat die Verwaltung die letzten Jahre intensiv Vor- und Nachteile verschiedener Gesellschaftsformen für den Maritimen Industrie- und Gewerbehafen Volkswerft geprüft. Berücksichtigt wurden neben der bisherigen Führung als Regiebetrieb (Betrieb gewerblicher Art) u.a. der städtische Eigenbetrieb oder die GmbH.

Im Ergebnis der von den verschiedenen Ämtern zugearbeiteten Positionspapiere kann grundsätzlich festgehalten werden:

- Die Bewirtschaftung über eine Gesellschaft kann haushaltstechnisch Flexibilität und Spielräume eröffnen, z.B. durch die Möglichkeit zur Bildung von Rücklagen, eigene Kreditaufnahme, Haftungsbeschränkung, etc..
- Die Gründung einer Gesellschaft ist aber mit Kosten verbunden; zudem könnte das Grundstückseigentum, sofern es auf die Gesellschaft übertragen würde, im Insolvenzfall gefährdet sein. Nachteilig sind u.a. auch höhere Kapitalbeschaffungskosten, der Aufbau neuer Verwaltungsstrukturen mit zusätzlichen Kosten und Personalbedarf sowie eingeschränkte Entscheidungs-, Steuerungs-, Kontroll- und Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune. Zudem bindet eine Gesellschaftsgründung Personalressourcen – behindert also zumindest derzeit noch die Entwicklung.

Die Diskussion über mögliche Gesellschaftsformen hat jedoch auch gezeigt, dass vor allem und zuerst die Frage nach dem Geschäftsmodell zu klären ist, d.h., ob der Fokus auf einem aktiven Betrieb des Standorts oder vorrangig „nur“ auf einem Vermietungs- und Verpachtungsgeschäft liegen soll.

Angesichts des Leerstands (d.h. ohne leistungsstarke Werftbetriebe als Pächter) musste die Hansestadt mit dem Kauf des Geländes zwangsweise auch die Betreibereigenschaft nach BImSchG übernehmen. Und ohne Ankerpächter bestand wohl auch zur Organisation und Bereitstellung von temporären Bauplätzen mit städtisch betriebener, schiffbaulicher Infrastruktur keine Alternative, um überhaupt Betrieb auf dem Gelände zu ermöglichen. Dennoch sollte das mittel- bis langfristige Ziel für die Hansestadt in der Beschränkung bzw. dem gänzlichen Verzicht auf eigene gewerbliche Tätigkeit liegen. Im Sinne eines zukünftig reinen Vermietungs- und Verpachtungsgeschäfts wurde daher primär die Verbesserung der Standortbedingungen angestrebt:

- Verringerung der Standortkosten für den Schiffbau (Abschaffung Werkfeuerwehr, Reduzierung Bewachungskosten, Verkleinerung Werftbereich durch Zonierung, zukünftig Reduzierung Energiekosten und -verbrauch)

- Verbreitung Branchenmix (Technologiezentrum Werft EINS, Ansiedlungsflächen für Maschinen- und Anlagenbau)
- Verbesserung der regionalen Sichtbarkeit (Kantine, Schweißausbildung, Start-up-Förderung, zusätzliche Parkplätze)

sowie zukünftig

- die Bündelung des Betriebs der schiffbaulichen Infrastruktur (d.h. Schiffslift und – transportsystem, Waschplatz, Liegeplätze am Kai mit Technik) beim Seehafen.

Über diese Neuausrichtung des Standorts wurde im zuständigen Fachausschuss in den letzten Sitzungen regelmäßig informiert.

Ob für ein Vermietungs- und Verpachtungsmodell die Gründung einer Zwischengesellschaft als Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft überhaupt noch sinnvoll ist, wird man zu gegebener Zeit (d.h. nach Erreichen der Ertragsschwelle) ab 2026 neu bewerten müssen.

Herr Haack zeigt sich erfreut über die Beantwortung. Eine frühzeitige Information über die Prüfungsergebnisse wäre wünschenswert gewesen.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 16.12.2025